

Stellplatzordnung

1. Es gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sowie des Straßenverkehrsgesetzes.
2. Die Benutzung des Stellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Stellplatzbereich darf nur im Schritttempo befahren werden.
3. Es dürfen nur zum Betrieb im öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden.

Folgende Ausnahmen sind zu beachten:
Das Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Fahrzeugen mit Anhängern oder Anhänger ohne Fahrzeuge, Bussen und Booten ist verboten.
4. Fahrräder, Motorräder, Motorroller und Mopeds sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder sonstigen Personen, denen er die Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder seines Abstellplatzes gestattet hat, verursacht werden.
6. Eine Weitervermietung durch den Nutzungsberechtigten ist ausgeschlossen.
7. Im Stellplatzbereich ist verboten:
 - das Rauchen und die Benutzung von offenem Licht und Feuer;
 - das Abstellen und Aufbewahren von Gegenständen, insbesondere brennbaren Materialien.
 - das Abstellen von Fahrzeugen auf den Zu- und Abfahren außerhalb der gekennzeichneten PKW Stellplätze;
 - die Durchführung von Reparaturarbeiten an Fahrzeugen auf dem Stellplatz;
 - Hupen und belästigen der Nachbarschaft durch Rauch, Abgase und Geräusche;
 - Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Tank, Ölbehälter und Vergaser usw.
 - das Waschen von Fahrzeugen
8. Der Nutzungsberechtigte haftet für von ihm während der Dauer der Mietzeit verursachte Beschädigungen des Stellplatzes.
9. Die Stellplätze dürfen nur zum Abstellen von ordnungsgemäß zugelassenen PKW benutzt werden.